#### SATZUNG

# der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amtsblatt S. 1077), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 28.06.1995 folgende Satzung erlassen:

# § 1 <u>Erheben des Ausbaubeitrages</u>

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Kreisstadt Neunkirchen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
  - 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  - 3. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,

- 4. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Bordsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  - für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

# § 3 <u>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</u>

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

# § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes- und Landesstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	iten		
	in Kern-, Gewer- be- und Indus- triegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusam- menhang bebauter Orts- teile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschließlich	,	,	
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 4,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Ober-	•	•	
flächenentwässerung			50 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschließlich			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober-			
flächenentwässerung			30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschließlich			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewer- be- und Indus- triegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusam- menhang bebauter Orts- teile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
d) Gehweg e) Beleuchtung und Ober-	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
flächenentwässerung			10 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschließlich			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Ober-			40 11
flächenentwässerung			40 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschließlich Beleuchtung und			50 11
Oberflächentwässerung	9, 00 m	9,00 m	50 v. H.
6. Selbständige Gehwege einschließ- lich Beleuchtung und Oberflächen-			
entwässerung	3, 00 m	3,00 m	60 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenent-			
wässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 - 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

#### (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

#### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

#### 2. <u>Haupterschließungsstraßen:</u>

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

#### 3. <u>Hauptverkehrsstraßen:</u>

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

#### 4. <u>Hauptgeschäftsstraßen:</u>

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

#### 5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen:</u>

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

#### 6. selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

#### 7. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 bis 5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Stadtrat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### § 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
  - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
  - g) 0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der h\u00f6chstzul\u00e4ssigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder in unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude) genutzt werden, sind die sich aus Abs. 4 Buchstaben a) bis e) ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,10 zu erhöhen.

#### § 6

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehreren Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen mehr als 50 bis 100 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 50 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Abs. 1.
- (3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, die zum Zwecke der selbständigen baulichen Nutzung so geteilt werden können, dass die sich daraus ergebenden Grundstücke nicht mehr zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen würden.
- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten (§ 5 Abs. 7).

# § 7 Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt oder erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 8

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. Parkflächen,
- 7. Beleuchtung,
- 8. Oberflächenentwässerung,
- 9. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

#### § 9

#### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 10

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt und Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 11

#### <u>Fälligkeit</u>

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Vorausleistungen auf den Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

#### § 12

#### **Verrentung**

- (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
- (2) In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen anzugeben. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Mindestzinssatz von einhalb vom Hundert für jeden Monat zu verzinsen.
- (3) Wird das beitragspflichtige Grundstück oder ein auf ihm lastendes Erbbaurecht veräußert, so wird der Beitrag in voller Höhe fällig.

#### § 13

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.10.1992 außer Kraft.
  - Auf Gehwegausbaumaßnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt endgültig hergestellt, aber noch nicht abgerechnet sind, ist die in Satz 1 genannte Gehwegausbaubeitragssatzung anzuwenden.

Neunkirchen, den 12.07.1995

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 20.07.1995 in Kraft getreten am: 21.07.1995